



FAQ-Liste

„Schulen mit einem oder mehreren Teilstandorten“

- **Gibt es für Lehrkräfte (z.B. bei Teilzeitkräften) einen Ausgleich für größeren Zeitaufwand beim Einsatz an mehreren Teilstandorten (Konferenzteilnahme, Fachkonferenzen, etc.)?**
Es gibt zurzeit keine rechtliche Grundlage für einen solchen Ausgleich. Deswegen sollten Lehrkräfte möglichst nur an einem Standort eingesetzt werden. Die Teilnahme an Konferenzen ist grundsätzlich für alle Lehrkräfte verpflichtend. Bei den Teilzeit-Kräften hat die Schulleitung den außerunterrichtlichen Einsatz entsprechend der Handreichungen für Teilzeitkräfte proportional zum Einsatz der Lehrkräfte an dem jeweiligen Teilstandort zu planen.
- **Wie und von wem wird der unterrichtliche Einsatz der Lehrkräfte an Schulen mit Teilstandorten geregelt?**
Zuständig hierfür ist die Schulleitung. Bei dem Einsatz an einem Teilstandort handelt es sich nicht um eine Abordnung.
Grundsätze des Personaleinsatzes sollten in der Lehrerkonferenz abgestimmt und mit dem Lehrerrat besprochen werden.
- **Wird an Schulen mit Teilstandorten an jedem Standort ein Lehrerrat gewählt?**
Nein, es wird nur ein Lehrerrat gewählt, genauso, wie es nur eine Schulkonferenz und eine Schulleitung gibt. Sinnvoll ist es, wenn aus jedem Teilstandort mindestens ein Mitglied im Lehrerrat vertreten ist.
- **Gibt es für Mitglieder von Lehrerräten für den entstehenden Mehraufwand (gemeinsame Treffen, etc.) einen Ausgleich?**
Es gibt leider noch immer keine rechtliche Grundlage für einen solchen Ausgleich. Mitglieder der Lehrerräte können z.B. Stunden aus dem schuleigenen Entlastungskontingent (Anrechnungstunden) erhalten.
- **Werden die Fahrtzeiten zwischen den verschiedenen Standorten anerkannt?**
Es ist rechtlich derzeit nicht möglich, Fahrtzeiten auf die Unterrichtsverpflichtung anzurechnen. Unter Berücksichtigung dienstlicher und personeller Belange sollten Schulleitungen die Lehrkräfte möglichst an einem Tag nur an einem Teilstandort einsetzen.
- **Können die Fahrtkosten abgerechnet werden?**
Ja! Wenn an einem Unterrichtstag von einem Standort zum anderen gewechselt werden muss. Die Fahrtkosten werden bei Dez. 12.3 der Bezirksregierung auf dem Dienstweg abgerechnet. Das Abrechnungsformular ist auf der Homepage der Bezirksregierung Arnsberg unter „Downloads“ zu finden.
aktuell: http://www.bezreg-arnsberg.nrw.de/themen/r/reisekosten_lehrkraefte/index.php



FAQ-Liste

„Schulen mit einem oder mehreren Teilstandorten“

- **Benötige ich für jede Fahrt zwischen den Standorten eine Dienstreisegenehmigung?**
Ja, allerdings besteht die Möglichkeit für wiederkehrenden Einsatz eine generelle Dienstreisegenehmigung für das aktuelle Schuljahr z.B. für Konferenzen, Lehrerräte-Treffen, Fachkonferenzen, etc. zu erteilen. Zuständig hierfür ist die Schulleitung.
Schulleitungen können sich die dienstliche Notwendigkeit für Fahrten im laufenden Schuljahr für Tätigkeiten an den Teilstandorten von der unteren Schulaufsicht bestätigen lassen.
- **Wird ausschließlich der kürzeste Weg zum Teilstandort erstattet, oder gibt es Ausnahmen?**
Reisekostenanträge werden von der Bezirksregierung unter dem Aspekt der Zumutbarkeit geprüft. Begründungen für Abrechnung eines längeren, aber schnelleren Weges, bzw. die Nicht-Nutzung öffentlicher Verkehrsmittel können z.B. sein: sehr früher Beginn, Dienstgeschäfte an mehreren Teilstandorten an einem Tag, etc.
- **Wie ist eine kurzfristige Genehmigung eines Unterrichtsganges möglich, wenn die Schulleitung nicht vor Ort ist?**
Es gibt die Möglichkeit des Eintrags in ein entsprechendes „Dienstbuch“, welches durch die Schulleitung in regelmäßigen Abständen abgezeichnet wird.
- **Gibt es für Schulen mit Teilstandorten zusätzliche Leitungszeit?**
Ja, pro Teilstandort erhält die Schulleitung 7 Wochenstunden zusätzliche Leitungszeit.
- **Kann die Leitungszeit auch auf andere Personen übertragen werden?**
Die Leitungszeit für Schulleiterinnen und Schulleiter kann auch von anderen Mitgliedern der Schulleitung und auch von weiteren Personen in Anspruch genommen werden, die mit Leitungsaufgaben betraut werden.
- **Können Leitungsaufgaben auf Lehrkräfte zur eigenständigen Wahrnehmung übertragen werden?**
Bestimmte Leitungsaufgaben können nur auf den ständigen Vertreter/Vertreterin übertragen werden (z.B. Klassenbildung, Zusammenarbeit mit außerschulischen Partnern, Schulstatistik etc.). Davon unabhängig gibt es die Möglichkeit bestimmte Aufgaben an Lehrkräfte (z.B. Dienstälteste) zu übertragen, wie z.B. Koordinierungsaufgaben im pädagogischen, fachlichen oder Verwaltungsbereich oder die Ausübung des Hausrechts.



FAQ-Liste

„Schulen mit einem oder mehreren Teilstandorten“

- **Welche Regelungen greifen, wenn Schulleitungen erkrankt / verhindert sind?**

Bei Verhinderung der Schulleitung und stellv. Schulleitung greift die „Dienstältestenregelung“. Dieser Fall trifft dann zu, wenn das Schulleitungsamt vorübergehend nicht besetzt ist, bzw. nicht wahrgenommen werden kann (z.B. wegen Erkrankung) oder wenn die Schulleitungen bestimmte Entscheidungen nicht vornehmen können, z.B. bei Befangenheit. Auch urlaubsbedingte Abwesenheitszeiten stellen einen Verhinderungsgrund dar.

Die Nicht-Anwesenheit an einem Teilstandort erfüllt **nicht** den Tatbestand einer Verhinderung, d.h. in diesem Fall greift die „Dienstältestenregelung“ nicht!

Dies schließt allerdings nicht aus, dass eine Schulleitung bestimmte Aufgaben delegiert, z.B. die Ausübung des Hausrechts oder die Planung des Vertretungsunterrichts – s.o.

In dringenden dienstrechtlichen oder organisatorischen Fragestellungen kann telefonisch oder per Fax der Kontakt zur Bezirksregierung Arnsberg, Dez. 47.3 (Dienstrecht) oder Dez. 41.1 (Fachaufsicht Förderschulen) aufgenommen werden.

- **Kann das Hausrecht an Schulen mit Teilstandorten auf andere Personen übertragen werden?**

Grundsätzlich nimmt die Schulleiterin oder der Schulleiter das Hausrecht wahr. Sind weder die Schulleiterin oder der Schulleiter noch die ständige Vertreterin oder der ständige Vertreter anwesend und ist keine andere Lehrkraft beauftragt, nimmt die oder der vom Schulträger Beauftragte (z.B. die Hausmeisterin oder der Hausmeister) das Hausrecht wahr. An Schulen mit Teilstandorten können geeignete Lehrkräfte mit der Wahrnehmung des Hausrechts an ihrem jeweiligen Standort beauftragt werden.